

Satzung des Vereins „DebConf [e.V.]“

Fassung vom 10. August 2014

Diese Vereinssatzung wurde am 3. Mai 2014 errichtet und in den wiederaufgenommenen Gründungsversammlungen am 18. Juni 2014 und am 10. August 2014 geändert. Sie umfaßt 10 nummerierte Seiten, inklusive dieser.

Präambel

Das Debian-Projekt ist ein nichtkommerzielles und anbieterunabhängiges Projekt, welches von ehrenamtlichen Mitgliedern getragen wird. Es verfolgt als Ziel die gemeinschaftliche Entwicklung, Pflege und Verbesserung eines Freien Betriebssystems und Freier Software im Allgemeinen. Freie Software ist nicht nur kostenlos; sie kann auch von jedermann nach Belieben eingesetzt, erforscht, verändert und verbreitet werden. Dieser freiheitliche Grundsatz ist im Debian-Gesellschaftsvertrag und in der Verfassung des Debian-Projekts verankert und geht zurück auf den Grundgedanken des freien Austauschs von Wissen und Ideen, wie er traditionell im Feld der Wissenschaft zu finden ist. Software ist, wie auch Gedanken, nichtstofflich und somit verlustfrei kopierbar. Das Weiterreichen dient einem evolutionären Prozeß, über den Ideen und Software weiterentwickelt werden.

Mehr als Tausend Debian-Entwickler arbeiten seit den Ursprüngen des Projekts in 1993 weltweit zusammen und insbesondere in Deutschland findet sich ein starker Unterstützerkreis. Unser Betriebssystem und unsere Software wird von vielen Firmen und etlichen öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. beim Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik, in der Stadtverwaltung München, oder in Schulen in Hamburg und Rheinland-Pfalz eingesetzt.

Das Debian-Projekt richtet seit dem Jahr 2000 die „DebConf“ aus, eine jährliche Konferenz, die Entwicklern und Benutzern eine Plattform bietet, um die Entwicklung des Betriebssystems voranzutreiben und über Anforderungen und Lösungen zu diskutieren. Neben Workshops und Vorträgen nutzen Entwickler die Möglichkeit, gemeinsam an der Software zu arbeiten, wobei die Grenzen zwischen Entwicklern und Benutzern nahezu verschwinden. Da die Kommunikation und Koordination ansonsten primär über das Internet erfolgt, ist diese Konferenz für das Projekt und seine Teilnehmer nachweislich von hoher Bedeutung und trägt maßgeblich zum Fortschritt und zum Erfolg des Betriebssystems bei. Die Teilnahme an der DebConf ist kostenlos möglich und alle Organisatoren und Helfer arbeiten ehrenamtlich.

Vor allem orts- und landesansässigen Benutzern und Entwicklern wird während der Konferenz die Möglichkeit gegeben, das Projekt und die internationalen Teilnehmer besser kennenzulernen, was die zukünftige, weltweit verteilte Zusammenarbeit im Internet stark vereinfacht bzw. erst ermöglicht. Moderne Video-Technik in Verbindung mit Echtzeit-Kommunikation ermöglicht zudem weltweite Teilnahme an Vorträgen und Diskussionen. Videoaufnahmen aller Vorträge stehen auch nach der Konferenz öffentlich zur kostenfreien Verfügung.

Im Sommer 2015 wird dieser Verein die DebConf erstmals in Deutschland ausrichten.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DebConf“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (fortan: der Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Gerichtsstand ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung des Vereins bis zum Jahresende bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Organisation von öffentlich zugänglichen und kostenfreien Veranstaltungen verwirklicht, die das Betriebssystem oder andere Projekte des Debian-Projekts der Allgemeinheit näher bringen und somit der Volksbildung dienen, wie z.B.

- Konferenzen,
- Vorträge und Workshops,
- Lehrgänge und andere Weiterbildungsangebote.

Wenn möglich sollen Vorträge in Echtzeit übertragen werden und Interessenten weltweit mit Hilfe von Kommunikationsmedien die entfernte Teilnahme ermöglicht werden. Video-Materialien werden zudem nach der Konferenz öffentlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt, um den wissenschaftlichen Mehrwert auch über die Konferenz hinaus zu gewährleisten.

Es wird auch das Ziel verfolgt, das traditionell von Männern besiedelte Feld der Software-Entwicklung für Frauen zugänglicher zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zweckmäßiger Spesenersatz stellt keine Zuwendung dar. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Um den Erkenntnisgewinn bei den Teilnehmern von Veranstaltungen zu erhöhen,

lädt der Verein namhafte, verdienstvolle und bedürftige Teilnehmer ein und übernimmt die hierfür anfallenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des von § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

(7) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

(3) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere nicht-natürliche Personen oder Vereinigungen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.

(4) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4a Finanzieller Beitrag

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, finanzielle Mitgliedsbeiträge zu erheben und hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ein von der Beitragsordnung abweichender, niedrigerer Beitrag festgesetzt werden.

§ 4b Rechte und Pflichten

(1) Die Stimmrechte aktiver Mitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) werden gemäß § 6d Abs. 1 ausgeübt. Ansonsten bestehen keine Mehransprüche auf Vereinsleistungen gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ebenso verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluß; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 4d Ausschluß eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muß dem auszuschließenden Mitglied den Beschluß in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm/ihr auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(2) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung, auch durch das auszuschließende Mitglied, zulässig.

(3) Bei einer Abstimmung über den Beschluß bzw. den Ausschluß hat das betroffene Mitglied keine Stimme. Sollen mehrere Mitglieder ausgeschlossen werden, so ist über jedes einzeln abzustimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ressorts.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlußorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlußfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. die Entgegennahme des Finanzberichtes,

3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
5. die Bestellung von Finanzprüfern, sowie Entgegennahme der Prüfungsberichte,
6. Satzungsänderungen,
7. die Festlegung der Beitragsordnung,
8. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
10. Entscheidungen über Beschwerden gegen Ablehnungen von Aufnahmeanträgen,
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. Ausschluß eines Vereinsmitglieds,
13. die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks in Textform beanträgt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6a Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6b Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 6c Beschlußfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) Ein Beschluß über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist nur rechtswirksam, wenn er in der Einladung wörtlich angekündigt wurde, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit gefaßt wird.

§ 6d Abstimmungen und Wahlen

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Wahlverfahren verlangt, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.
- (3) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.
- (4) Jedes aktive Vereinsmitglied kann sich oder ein anderes aktives Mitglied zur Wahl vorschlagen. Das nominierte Mitglied muß die Kandidatur akzeptieren, um zur Wahl zugelassen zu werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorstandsvorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.
- (6) Es gilt der/die Kandidat/-in als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Ist die einfache Mehrheit nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Kann eine Stichwahl nicht stattfinden, z.B. weil ein/-e Kandidat/-in die Wahl nicht annimmt, erfolgt umgehend eine Neuwahl aus den übrigen Kandidaten/-innen. Stehen keine übrigen Kandidaten/-innen zur Wahl, wird das Amt kommissarisch vom/von der Vorgänger/-in weitergeführt, bis ein/-e neue/-r Kandidat/-in gewählt wurde, ggf. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit während Vorstandswahlen entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 6e Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist und folgende Informationen enthalten muß:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Name des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in,
 3. Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,

6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(2) Das Protokoll ist binnen zwei Wochen vereinsöffentlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6f Beschlüsse außerhalb ordentlicher Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in elektronischer Form (§ 126a BGB) fassen, wenn alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt sind.

(2) Bekanntzugeben ist der Beschlußvorschlag mit Erläuterungen sowie der Bestimmung, in welcher Form und Frist die Stimmen abzugeben sind. Nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Die Abstimmung erfolgt per E-Mail an die E-Mail-Adresse des/der Vorstandsvorsitzenden bzw. des/der von ihm/ihr eingesetzten Vertreters/-in, oder an eine in der Aufforderung abweichend genannte Adresse.

(4) Über die Abstimmung ist unter Nennung des Beschlußtextes und der abgegebenen Stimmen vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von einem eingesetzten Vertreter Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vereinsöffentlich zugänglich gemacht und den Mitgliedern per E-Mail angezeigt.

(5) Geben alle Mitglieder Ihre Stimme bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Ankündigungsfrist gem. Abs. 1 ab und erklären sich zusammen mit der Stimmabgabe zur vorzeitigen Beschlußfassung bereit, gilt der Beschluß entsprechend der Stimmenmehrheit als gefaßt bzw. nicht gefaßt, sobald die letzte Stimme eingegangen ist. Auf die vorfristige Entscheidung ist in der Niederschrift hinzuweisen.

(6) Im Übrigen wird das Verfahren durch Vorstandsbeschluß festgelegt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/-in,
3. dem/der Kassenwart/-wärtin.

(2) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 7a Vertretung

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/-e Stellvertreter/-in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem finanziellen Volumen von über 2.000€, sowie der Einstellung und Entlassung von Angestellten und der Aufnahme von Krediten ist nur eine gemeinschaftliche Vertretung zulässig.

(3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Gegenüber Banken erhält er/sie hierfür entsprechende Handlungsvollmachten. Er/sie ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 7b Vorstandssitzungen und -beschlüsse

(1) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Vorstandssitzungen müssen in Textform angekündigt werden. Vereinsfremde Personen können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden.

(2) Die Beschlüsse sowie das Protokoll der vereinsöffentlichen Vorstandssitzung sind schriftlich festzuhalten und müssen innerhalb von zwei Wochen vereinsöffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7c Satzungsänderungsvollmacht

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7d Vergütung und Versicherung

(1) Kein Vorstandsmitglied darf ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vereins wahrnehmen.

(2) Die Vorstandstätigkeit wird nicht vergütet, erfolgt also ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen insbesondere folgende Versicherungen auf Kosten des Vereins abzuschließen:

1. Vereinshaftpflicht,
2. Vermögensschadenhaftpflicht,
3. Veranstalter-Haftpflichtversicherung,
4. Dienstreiserahmenversicherung.

§ 8 Die Ressorts

(1) Zu besonderen Themen und zur Erledigung spezieller Aufgaben richtet der Vorstand Ressorts ein.

(2) Die Einrichtung eines Ressorts kann jedes aktive Mitglied anregen.

(3) Jedes Ressort wird von einem aktiven Vereinsmitglied geleitet, welches vom Vorstand eingesetzt wird.

(4) Der/die Leiter/-in eines Ressorts darf auch Nichtmitglieder in das Ressort berufen, wenn es der Zweckerfüllung dient.

(5) Die Ressorts geben sich bei Bedarf ihre Arbeitsrichtlinien selbst. Die Arbeitsrichtlinien dürfen nicht der Satzung des Vereins widersprechen.

(6) Der/die Leiter/-in jedes Ressorts erstattet der Mitgliederversammlung und nach Aufforderung dem Vorstand Bericht über die Aktivitäten des Ressorts.

(7) Auf Initiative des/der Ressortleiters/-in kann der Vorstand einem Mitglied eines Ressorts per schriftlicher Vollmacht eine beschränkte Vertretungsbefugnis nach außen gewähren, sofern dieses für die Tätigkeiten des Ressorts erforderlich ist.

(8) Ein Ressort wird geschlossen, wenn die Aufgaben für die es eingerichtet wurde erledigt sind, oder wenn der Vorstand dies beschließt. Dies ist mit einem Endbericht des Ressortleiters bzw. des Vorstands zu protokollieren. Etwaige Vollmachten sind sofort zurückzugeben.

§ 9 Haftung des Vereins

(1) Der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die vom Verein angebotenen Dienste und Informationen sowie deren Folgen und zwar weder für die Richtigkeit noch Vollständigkeit, noch daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Nutzer rechtmäßig handelt, indem er Daten zugänglich macht, anbietet oder übermittelt.

(2) Für Schäden, die daraus entstehen, daß die Dienste und Informationen des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.

(3) Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Michael Banck

Rene Engelhard

Richard Hartmann

Philipp Hug

Jörg Jaspert

Martin Krafft

Margarita Manterola